

**Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
- Abteilung Förderangelegenheiten -**



Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V
Friedrich-Engels-Platz 5-8, 18055, Rostock

Per E-Mail an die im Online-Portal für jeden Rechtsträger hinterlegten Referenten/ Einrichtungsbevollmächtigten, sofern Ausgleichszuweisungen für 2020 erhalten

Zuständige Stelle - Pflegeausbildungsfonds M-V
pflegefonds@lagus.mv-regierung.de
Telefon: 0381 / 331-59063

Rostock, 18.06.2021

Abrechnung der Ausgleichszuweisungen für das Finanzierungsjahr 2020
Abrechnungsmeldung zum 30.06.2021 für den Pflegeausbildungsfonds M-V

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum **30.06.2021** ist erstmals die Abrechnung der Ausgleichszuweisungen für das Finanzierungsjahr 2020 durchzuführen. Sofern Sie für eine Ihrer Einrichtungen (Pflegeschulen und/oder Träger der praktischen Ausbildung) für 2020 Ausgleichszuweisungen erhalten haben, besteht für Sie als Rechtsträger die gesetzliche Pflicht, abzurechnen.

Wenn Sie als Rechtsträger mehrere Pflegeschulen und/oder Träger der praktischen Ausbildung haben, füllen Sie die Abrechnungsunterlagen bitte **für jede Einrichtung getrennt** aus.

Mit der Abrechnung werden die Angaben aus dem letzten Ausgleichszuweisungsbescheid durch die tatsächlichen IST-Werte für das Finanzierungsjahr 2020 ersetzt und die endgültige Ausgleichszuweisung berechnet sowie die sich daraus ergebenden Nachzahlungen bzw. Überzahlungen per Bescheid aus dem Pflegeausbildungsfonds M-V veranlasst.

Bitte nutzen Sie für die Abrechnung ausschließlich die beiliegenden Unterlagen und reichen hierfür keine weitere Aktualisierungsmeldung im Online-Portal ein.

Übersenden Sie uns die vollständigen Unterlagen per Post oder E-Mail im PDF-Scan.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Das Team des Pflegeausbildungsfonds M-V

Anlage(n):

- Anlage 1: Abrechnungsmeldung Abrechnungsunterlagen für Pflegeschulen
- Anlage 2: Abrechnungsmeldung Abrechnungsunterlagen für Träger der praktischen Ausbildung
- Anlage 3: Ergänzung bei Änderungsmeldung für Träger der praktischen Ausbildung
- Ausfüllhinweise

Erläuterungen und Ausfüllhinweise

Allgemeiner Hinweis:

Die zuständige Stelle behält sich vor, weitere Nachweise zur Abrechnungsmeldung anzufordern.

Begriffserklärungen:

Aktualisierungsmeldung (AM) 2020

Die Höhe der Ausgleichszuweisung für das Finanzierungsjahr 2020 wurde auf Grundlage der im Ausgleichszuweisungsbescheid ausgewiesenen Aktualisierungsmeldung berechnet. In Ihrem Ausgleichszuweisungsbescheid finden Sie sowohl das Datum als auch das Aktenzeichen der zugrunde gelegten Aktualisierungsmeldung aus dem Online-Portal. Die entsprechende Aktualisierungsmeldung können Sie im Online-Portal aufrufen und bei Bedarf herunterladen. Nur die im letzten Ausgleichszuweisungsbescheid benannte Aktualisierungsmeldung ist Gegenstand der Abrechnung. **Änderungen zu dieser Meldung sind ausschließlich im Rahmen dieser Abrechnung mitzuteilen.**

Abrechnung 2020

Mit der Abrechnung werden die Angaben der Aktualisierungsmeldung retrospektiv überprüft, um die endgültige Ausgleichszuweisung zu berechnen. Damit werden insbesondere noch nicht berücksichtigte Änderungen bei den zahlungsrelevanten Ausbildungsdaten erfasst und angepasst.

- Ergibt sich aus der Abrechnung eine Nachzahlung, wird diese mit einem Bescheid festgesetzt und unter Vorbehalt der Liquidität des Pflegeausbildungsfonds M-V zeitnah ausgezahlt. Ist die Liquidität des Pflegeausbildungsfonds M-V nicht ausreichend, wird die Nachzahlung bei der Fondsaufstellung für 2022 berücksichtigt und schnellstmöglich in 2022 ausgezahlt.
- Ergibt sich aus der Abrechnung eine Überzahlung, wird diese mit einem Bescheid festgesetzt und ist an den Pflegeausbildungsfonds M-V zu erstatten. Sämtliche Details wie beispielsweise das Kassenzzeichen werden ebenfalls mit dem Bescheid übersandt.

Jahresabschluss

„Die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen legen der zuständigen Stelle die Abrechnung nach § 34 Absatz 5 und 6 des Pflegeberufgesetzes bis zum 30. Juni des auf den Finanzierungszeitraum folgenden Jahres vor. Sofern eine Bestätigung eines Jahresabschlussprüfers für den Träger der praktischen Ausbildung oder die Pflegeschule vorliegt, ist auch diese vorzulegen.“ § 16 Abs. 1 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV)

Sofern ein Jahresabschluss für das Jahr 2020 vorliegt, reichen Sie bitte den Bestätigungsvermerk in Kopie ein (letzte Seite des Jahresabschlusses). Besteht keine Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresabschlusses mit Bestätigungsvermerk, ist dies durch Unterschrift auf der jeweiligen Anlage zu bestätigen.

Hinweise zur Abrechnung einer Pflegeschule

(1) Pauschalbudget

„Für gezahlte pauschale Anteile kann lediglich ein Nachweis und eine Abrechnung darüber gefordert werden, dass die Grundvoraussetzungen, wie zum Beispiel die Zahl der Ausbildungsverträge, im Abrechnungszeitraum vorgelegen haben.“, § 34 Abs. 5 Satz 2 Pflegeberufgesetz (PflBG).

Für das Finanzierungsjahr 2020 wurden folgende Pauschalbudgets vereinbart:

- 8.606,00 EUR/Jahr/Vollzeitausbildung für die Pflegeschulen in privater Trägerschaft
- 7.256,00 EUR/Jahr/Vollzeitausbildung für die Pflegeschulen in öffentlicher Trägerschaft

Das jeweilige Pauschalbudget wurde für 2020 anteilig für die gemeldeten Ausbildungsmonate, unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausbildungsumfangs, ausgezahlt.

Im Rahmen der Abrechnung des Pauschalbudgets ist die Anzahl der gemeldeten Pflegeschüler im abgerechneten Finanzierungsjahr zu bestätigen.

Gemäß § 14 Abs. 2 PflAFinV werden Veränderungen der Schülerzahlen nach Beginn eines Schuljahres nicht berücksichtigt. Im Ergebnis ist, sofern keine Änderung der im letzten Ausgleichszuweisungsbescheid zugrunde gelegten Daten vorliegt, dies zu bestätigen. Mit dieser Abrechnung sind sämtliche Änderungen wie beispielsweise weitere Schüler, die Ihre Ausbildung tatsächlich zum Schuljahresbeginn begonnen oder abweichend zur o.g. AM nicht angetreten haben, zu melden.

Keine Änderung liegt, vor sofern Schüler zu einem späteren Zeitpunkt, im Laufe des Schuljahres, in eine bestehende Klasse nachgerückt sind oder die Ausbildung im laufenden Schuljahr beendet haben.

(2) Abrechnung Leistungen Dritter

In der Aktualisierungsmeldung war der voraussichtliche Jahreswert der Leistungen Dritter anzugeben. Mit der Abrechnung ist die Summe der tatsächlich erhaltenen Leistungen Dritter im Finanzierungsjahr mitzuteilen.

Hinweise zur Abrechnung der Träger der praktischen Ausbildung (TpA)

(1) Pauschalbudget

„Für gezahlte pauschale Anteile kann lediglich ein Nachweis und eine Abrechnung darüber gefordert werden, dass die Grundvoraussetzungen, wie zum Beispiel die Zahl der Ausbildungsverträge, im Abrechnungszeitraum vorgelegen haben.“, § 34 Abs. 5 Satz 2 Pflegeberufegesetz (PflBG).

Für das Finanzierungsjahr 2020 wurde für alle TpA 7.900,00 EUR/Jahr/Vollzeitausbildung vereinbart. Das jeweilige Pauschalbudget wurde für 2020 anteilig für die gemeldeten Ausbildungsmonate, unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausbildungsumfangs, ausgezahlt.

Im Rahmen der Abrechnung des Pauschalbudgets ist zu bestätigen, dass sich der gemeldete Auszubildende im abgerechneten Finanzierungsjahr für die gemeldeten Ausbildungsmonate unverändert in einer laufenden Ausbildung befunden hat. Sofern die Inhalte der Aktualisierungsmeldung, die dem letzten Ausgleichszuweisungsbescheid zugrunde gelegt wurden, unverändert bestehen, ist dies in der Anlage 2 entsprechend zu bestätigen. Sofern Änderungen eingetreten sind, ist zusätzlich Anlage 3 auszufüllen.

(2) Ausbildungsvergütung

In der Aktualisierungsmeldung war der voraussichtliche Jahreswert der Ausbildungsvergütung für die einzelnen Ausbildungsdrittel, anzugeben. Dies umfasst die im Ausbildungsvertrag vereinbarte monatliche Vergütung sowie die zusätzlich vereinbarten Sonderleistungen zuzüglich der Arbeitsgeberleistungen zusammengefasst als Jahresarbeitgeberbruttobetrag je Ausbildungsdrittel. Dieser Wert wird für die Berechnung der Ausgleichszuweisung zugrunde gelegt. Für die Berechnung der monatlichen Ausgleichszuweisung

wird dieser Jahreswert gezwölfelt und mithin als durchschnittliche, monatliche Ausbildungsvergütung zugrunde gelegt.

Mit der Abrechnung ist die tatsächlich gezahlte Ausbildungsvergütung als Jahresarbeitgeberbruttobetrag anzugeben, getrennt nach:

- Arbeitgeberbruttobetrag abzüglich Krankenkassenerstattungen (als Gesamtsumme für alle Auszubildenden)
- Sonderzahlungen/Zuschläge (als Gesamtsumme für alle Auszubildenden als Arbeitgeberbruttobetrag)

Corona-Prämien sind hier nicht zu berücksichtigen, da diese gem. § 150 a Abs. 7 SGB XI durch die Pflegekasse erstattet werden. Die Corona-Prämien werden mithin nicht aus dem Pflegeausbildungsfonds refinanziert.

Ergebnis der Abrechnung

Mit der Abrechnung werden die Angaben aus dem letzten Ausgleichszuweisungsbescheid durch die tatsächlichen IST-Werte für das Finanzierungsjahr 2020 ersetzt und die endgültige Ausgleichszuweisung berechnet sowie die sich daraus ergebenden Nachzahlungen bzw. Überzahlungen per Bescheid aus dem Pflegeausbildungsfonds M-V veranlasst.

Bei einer Nachzahlung, wird der Betrag an die im letzten Ausgleichszuweisungsbescheid benannte Bankverbindung überwiesen.

Sofern durch die zuständige Stelle für die Einrichtung/Pflegeschool eine Überzahlung ermittelt wurde, ergeht ein Erstattungsbescheid mit den erforderlichen Zahlungsdetails.